

Infosheet CSDDD – EU-Lieferkettenrichtlinie und Biodiversität & Ökosysteme



Infosheet CSDDD – EU-Lieferkettenrichtlinie und Biodiversität & Ökosysteme

Kontext zur CSDDD

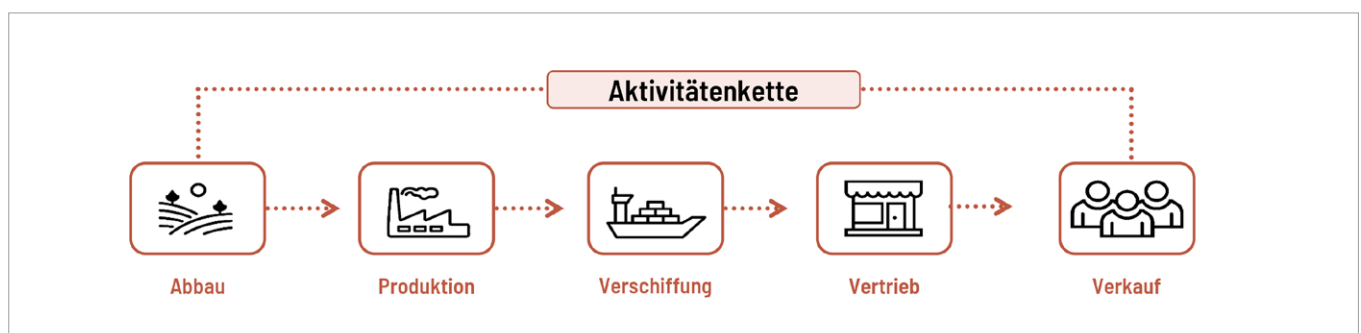
Am 25.07.2024 ist die EU-Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (engl. „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“, kurz: CSDDD) in Kraft getreten. Sie wird oftmals auch einfacher als „EU-Lieferkettenrichtlinie“ oder „EU-Lieferkettengesetz“ bezeichnet. Ziel dieser Richtlinie ist es, dass Unternehmen Menschenrechts- und Umweltrisiken minimieren bzw. vermeiden und bei negativen Auswirkungen in der sogenannten „Aktivitätenkette“ und im eigenen Geschäftsbereich Gegenmaßnahmen ergreifen. Dazu sollen die Unternehmen Sorgfallsprozesse etablieren und umsetzen, mit deren Hilfe menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifiziert und adressiert werden.

Mit Inkrafttreten der CSDDD haben die EU-Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wird dafür eine Anpassung des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erfolgen. Die EU-Lieferkettenrichtlinie geht in bestimmten Aspekten über die Regelungen des deutschen LkSG hinaus. Insbesondere müssen Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht eine zivilrechtliche Haftungsnorm verankern: für Schäden, die aufgrund der Verletzung der Pflicht, Präventions- oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, entstehen.

Zudem wird der Katalog der Schutzgüter erweitert. Darüber hinaus gelten die Sorgfaltspflichten nach der CSDDD in der Aktivitätenkette, die neben der vorgelagerten auch Teile der nachgelagerten Wertschöpfungskette umfasst. Neu ist auch: Unternehmen müssen nach CSDDD einen Übergangsplan für den Klimaschutz annehmen und umsetzen, der darauf abzielt, dass durch bestmögliche Anstrengungen ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der im Pariser Abkommen festgelegten Obergrenze von 1,5 Grad Erderwärmung in Einklang gebracht werden. Mögliche Geldstrafen von bis zu fünf Prozent des weltweiten Nettoumsatzes der Unternehmen gehen ebenfalls über das derzeit geltende LkSG hinaus.

Aktivitätenkette

Über den eigenen Geschäftsbereich hinaus schließt der in der CSDDD verwendete Begriff der „Aktivitätenkette“ Tätigkeiten vorgelagerter Geschäftspartner (mittelbare und unmittelbare Zulieferer) und Tätigkeiten nachgelagerter Geschäftspartner (nur Vertrieb, Logistik, Lagerung für oder im Auftrag des verpflichteten Unternehmens) ein. Entsorgung, Deponierung, Demontage oder das Recycling von Produkten wurden in der letzten Fassung ausgeschlossen.



Quelle: Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Sorgfaltspflichten der EU-Lieferkettenrichtlinie:

- 1. Integration in die Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme (Strategie):** Unternehmen sollen die Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme einbinden (Art. 7).
- 2. Risikoanalyse:** Potentielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt sollen identifiziert und bewertet werden (Art. 8). In Fällen, in denen es nicht möglich ist, alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen gleichzeitig und in vollem Umfang zu vermeiden, zu verringern bzw. zu beenden, muss eine Priorisierung vorgenommen werden (Art. 9).

3. **Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen:** Es sollen angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um tatsächliche (Art. 11) oder potenzielle negative Auswirkungen (Art. 10) zu verhindern, zu beenden oder zu verringern.
4. Unternehmen müssen **Wiedergutmachung leisten**, wenn sie selbst oder gemeinsam mit anderen einen negativen Einfluss verursacht haben. Wenn der negative Einfluss nur vom Geschäftspartner ausgeht, können sie freiwillig Abhilfe schaffen oder ihren Einfluss nutzen, um den Geschäftspartner zur Abhilfe zu bewegen (Art. 12).
5. **Beteiligung von Stakeholdern:** Die CSDDD regelt in einem eigenen Artikel die verpflichtende und effektive Einbeziehung von betroffenen Interessensträger*innen („Stakeholder“) wie Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften bei nahezu allen Schritten der Sorgfaltspflicht (Art. 13).
6. **Einrichtung von Meldemechanismen und Beschwerdeverfahren:** Unternehmen müssen Mechanismen für den Umgang mit Beschwerden bereitstellen (Art. 14).
7. **Überwachung der Wirksamkeit:** Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Identifikation und Adressierung potentieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen muss regelmäßig bewertet werden. Dies soll die Umsetzung bewerten und sicherstellen, dass die Ermittlung, Verhinderung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen angemessen und effektiv sind (Art. 15).
8. **Kommunikation:** Unternehmen, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet sind, müssen gegenüber der Öffentlichkeit über ihre Sorgfaltspflichten kommunizieren (Art. 16).

Überprüfung und Sanktionen

Die Richtlinie sieht vor, dass Unternehmen bei Verstößen umsatzabhängige Geldbußen zahlen müssen. Die genaue Höhe der Strafe und die zuständige Behörde werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Kooperieren die Unternehmen jedoch mit den Behörden und versuchen, die negativen Auswirkungen zu beheben, kann dies bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Folgende Unternehmen haben die CSDDD anzuwenden:

- » 3 Jahre nach Inkrafttreten (26. Juli 2027): Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitenden und mehr als 1,5 Mrd. Euro Nettoumsatz
- » 4 Jahre nach Inkrafttreten (26. Juli 2028): Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden und mehr als 900 Mio. Euro Nettoumsatz
- » 5 Jahre nach Inkrafttreten (26. Juli 2029): Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatz oder in der EU-ansässige Franchiseunternehmen mit einem Umsatz von mehr als 80 Millionen Euro, wenn mind. 22,5 Mio. Euro durch Lizenzgebühren erzielt wurden

Für Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen wurde eine Überprüfungsklausel eingefügt. Die Überprüfung muss innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgen und soll die Einbeziehung von Finanzprodukten überprüfen. Aktuell fällt lediglich die eigene Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten, sowie der vorgelagerte Teil ihrer Aktivitätenkette unter die Richtlinie.

Unterstützung für indirekt betroffene KMU

Die EU-Kommission wird verschiedene **Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen** bereitstellen, darunter auch branchenspezifische und branchenübergreifende Leitfäden zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Verschiedene Maßnahmen, die in der Richtlinie formuliert sind, dienen dem Schutz und der Entlastung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) vor übermäßiger Inanspruchnahme. So müssen vertragliche Zusicherungen, die von KMU verlangt werden, gerecht, verhältnismäßig und nicht-diskriminierend sein. KMU sollen Auditkosten nicht tragen und Auditergebnisse bei entsprechender Vereinbarung oder teilweiser Übernahme der Kosten anderweitig nutzen können. Mitgliedstaaten sollen KMU unterstützen und können auch im Rahmen des Beihilferechts finanzielle Unterstützung bereitstellen. Im Rahmen der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sollen verpflichtete Unternehmen KMU zudem finanziell, durch Kapazitätsaufbau und Schulungen unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung ist verpflichtend, wenn die wirtschaftliche Existenz des KMU aufgrund von Anforderungen oder Maßnahmen gefährdet wird. Das ist besonders wichtig, weil so verhindert wird, dass kleine Unternehmen oder kleinbäuerliche Betriebe aus dem Markt gedrängt werden.



Umweltauswirkungen werden geprüft. Unternehmen müssen Wiedergutmachung leisten, wenn sie selbst oder gemeinsam mit anderen einen negativen Einfluss verursacht haben. © reewungjunerr/AdobeStock

Biodiversitäts-bezogene Sorgfaltspflichten der CSDDD: Überblick

Die Sorgfaltspflichten in der CSDDD beziehen sich auf die Vermeidung, Verhinderung oder das Abstellen von bestimmten negativen Menschenrechts- und Umweltauswirkungen. Was als negative Umweltauswirkung gilt, wird hauptsächlich in Teil II des CSDDD Anhangs (über Vorschriften aus internationalen Umweltübereinkommen) definiert.

Teil I bezieht sich wiederum auf menschenrechtliche Rechtspositionen, beinhaltet in den Artikeln 15 und 16 jedoch auch Bezüge zu Umweltbeeinträchtigungen wie Umweltverschmutzung, Landdegradation und Entwaldung, wenn diese Menschenrechte bedrohen oder verletzen.

Was ist Biologische Vielfalt oder Biodiversität?

Nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) versteht man unter „biologischer Vielfalt“ oder „Biodiversität“ die Variabilität aller lebenden Organismen jeglicher Herkunft. Biodiversität umfasst drei Ebenen:

- » Die genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten sowie die Diversität aller Organismen eines Lebensraums (genetische Diversität)
- » Die Vielfalt zwischen Arten, wie z.B. Pflanzen, Tiere, Pilze, Mikroorganismen (Artenvielfalt)
- » Die Vielfalt an Ökosystemen (wozu Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften gehören)



Quelle: Global Nature Fund

Überblick über die umweltrechtlichen Rechtspositionen im Anhang, Teil II:

Geschützte umweltrechtliche Rechtspositionen, Annex Teil II

Bezugnahme auf konkrete Verbote und Handlungspflichten aus

UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt, einschließlich Pflichten nach dem Cartagena Protokoll und dem Nagoya Protokoll	Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)	UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS)	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78)	Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung (PIC)
Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)	Minamata Übereinkommen über Quecksilber	Basler Übereinkommen über gefährliche Abfälle	UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention)	Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montreal Protokoll
Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border: 1px solid red; border-radius: 50%; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 5px;">!</div> <div> <p>Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen (einschließlich Verschlechterung des Bodens und Entwaldung) als menschenrechtliche Rechtsposition erfasst Außerdem: Plan zu Klimaschutzmaßnahmen</p> </div> </div>			

Quelle: Rotterdamer Übereinkommen. Rötlich hinterlegt in runden Kästen sind die Positionen, die auch im LkSG genannt sind.

Biodiversitäts-bezogene Sorgfaltspflichten der CSDDD im Detail¹

TEIL 1 (15) → Verbot der Verursachung messbarer Umweltbeeinträchtigung²

Schäden an der Natur, wie zum Beispiel schädliche Veränderungen des Bodens, Verschmutzung von Wasser oder Luft, schädliche Abgase, übermäßiger Wasserverbrauch, Verschlechterung des Bodens oder andere negative Auswirkungen auf die Natur, wie Abholzung, sind verboten, wenn sie:

- » die Grundlagen für die Produktion von Lebensmitteln stark beeinträchtigen,
- » den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verhindern,
- » den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder zerstören,
- » die Gesundheit oder Sicherheit von Individuen oder deren Nutzung von Land oder Eigentum negativ beeinträchtigen,
- » die wichtigen Funktionen eines Ökosystems, die direkt oder indirekt zum Wohl der Menschen beitragen, stark beeinträchtigen.

TEIL 1 (16) → Recht von Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinschaften auf Land und Ressourcen und das Recht, nicht um ihre Existenzgrundlage gebracht zu werden

Zusammengefasst geht es darum, dass Menschen und Gemeinschaften das Recht auf ihr Land und ihre Ressourcen als Lebensgrundlage haben, und Unternehmen ihnen diese nicht unrechtmäßig wegnehmen dürfen.

Es ist somit verboten, dass Unternehmen sich **unrechtmäßig** Land, Wälder und Gewässer aneignen. Dazu gehört auch das Verbot von Abholzung, wenn diese die Lebensgrundlage einer Person beeinträchtigt. Dies ist im Einklang mit Artikel 1 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 1, 2 und 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu verstehen.

¹ Weitere Umwelt-Übereinkommen wie die UN-Konvention zu persistenten organischen Schadstoffen, Minamata-Konvention über Quecksilber wurden hier im Infosheet ausgelassen. Ebenso die im Anhang genannten Konventionen zum Meeresschutz (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe MARPOL, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen SRÜ). Bitte konsultieren Sie den kompletten Anhang der CSDDD für die vollständige Übersicht.

² Abgeleitet aus Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und den Artikeln 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

TEIL 2 (1) → Artikel 10(b) des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD, 1992): Nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt



Das Übereinkommen über die **Biologische Vielfalt** (engl. Convention on Biological Diversity, CBD) ist das weltweit umfassendste Abkommen zum Schutz der Natur und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Die Vertragsstaaten haben sich zu folgenden Zielen verpflichtet:

- » der Erhaltung der biologischen Vielfalt (auf den Ebenen der Ökosysteme, der Arten sowie der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten),
- » der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile,
- » der gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.

CSDDD Anhang, Teil II (1) verweist auf CBD Artikel 10(b) und beinhaltet die Verpflichtung, **Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Nutzung biologischer Ressourcen negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu vermeiden oder zu minimieren**. Darüber hinaus verweist der Anhang der CSDDD auf **nationale** Rechtsvorschriften zur Minimierung von negativen Biodiversitätsauswirkungen.

Unternehmen, die Ressourcen der Natur nutzen, müssen sicherstellen, dass ihre Nutzung die langfristige Existenz der biologischen Vielfalt nicht gefährdet. Dies erfordert die Umsetzung von Maßnahmen in der Lieferkette, die der Logik der Vermeidungshierarchie folgen (also primär: negative Auswirkungen vermeiden oder reduzieren). Hierzu wird voraussichtlich eine Leitlinie der EU-Kommission die genauen Bestimmungen konkretisieren.

TEIL 2 (1) → Protokoll über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Cartagena Protocol on Biosafety)

Das Cartagena-Protokoll regelt die sichere Weitergabe, die Handhabung und Verwendung der durch moderne Biotechnologie hervorgebrachten lebenden veränderten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität haben können, mit speziellem Fokus auf grenzüberschreitenden Transport. So sollen mögliche negative Auswirkung auf die Biodiversität verhindert werden. Im Deutschen wird für diese Organismen in der Regel der Begriff „Gentechnisch veränderte Organismen - GVO“ verwendet. Das Gesetz zu dem Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt setzt das Protokoll in deutsches Recht um. Die Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen setzt bestimmte Aspekte des Cartagena Protokolls in EU-Recht um.³

Für Unternehmen ergeben sich u.a. folgende Implikationen:

- » **Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit:** Unternehmen tragen Sorge dafür, dass von ihnen erworbene oder verwendete GVO hinreichend gekennzeichnet und rückverfolgbar sind, um die Transparenz und den Informationsaustausch zu erleichtern.
- » **Informationsaustausch und Zustimmung:** Unternehmen, die GVO exportieren, müssen sicherstellen, dass alle relevanten Informationen über die GVO den Empfängerländern zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen außerdem sicherstellen, dass sie die Zustimmung der Empfängerländer für die Einfuhr von GVO erhalten haben.
- » **Rechtliche Verantwortlichkeit:** Unternehmen können Biodiversitätsbeeinträchtigungen zugerechnet werden, die durch den pflichtwidrigen grenzüberschreitenden Handel mit GVO verursacht werden, sofern sie ihren Sorgfaltspflichten nicht hinreichend nachgekommen sind.⁴

³ Die geschützte Rechtsposition in der CSDDD nimmt keinen Bezug auf diese Umsetzung ins EU-Recht und gilt auch außerhalb der EU.

⁴ BVL Deutschland 2024

TEIL 2 (1) → Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protocol on Access & Benefit Sharing)

Das Nagoya-Protokoll ist ein internationales Abkommen mit dem Ziel, die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung von genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile sicherzustellen. Unter anderem durch einen angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen, durch eine angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien - unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und an den Technologien -, sowie durch eine angemessene Finanzierung. So soll ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile geleistet werden. Die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (EU-ABS-Verordnung) setzt diese Kontrollverpflichtung aus dem Nagoya-Protokoll für alle EU-Mitgliedstaaten einheitlich um. Sie ist seit Oktober 2014 in Kraft und gilt seitdem unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Für Unternehmen hat das Nagoya-Protokoll mehrere Implikationen:

- » **Zugang zu genetischen Ressourcen:** Unternehmen, die genetische Ressourcen oder damit verbundenes traditionelles Wissen nutzen möchten, müssen eine Genehmigung von den Ländern oder Gemeinschaften einholen, in denen diese Ressourcen oder das Wissen gesammelt werden. Des Weiteren müssen Vereinbarungen über eine faire und angemessene Aufteilung der monetären und nichtmonetären Vorteile aus der Nutzung geschlossen werden.⁵
- » **Compliance mit nationalen Gesetzen:** Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Aktivitäten im Einklang mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften der Länder stehen, aus denen sie genetische Ressourcen erhalten.
- » **Aufbau von Partnerschaften:** Unternehmen können Partnerschaften mit lokalen Gemeinschaften oder indigenen Völkern eingehen, um sicherzustellen, dass die Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen und damit verbundenem traditionellen Wissen gerecht geteilt werden. Auch Technologietransfer oder eine gemeinsame Patentanmeldung sind möglich.



Unternehmen, die genetische Ressourcen oder damit verbundenes traditionelles Wissen nutzen möchten, müssen ggf. eine Genehmigung einholen.
© Bordinthorn/AdobeStock

⁵ In der EU müssen Unternehmen am Ende der Produktentwicklung eine Sorgfaltserklärung bei der nationalen Vollzugsbehörde abgeben, wenn sie bei der Entwicklung des Produktes genetische Ressourcen im Anwendungsbereich der EU-ABS-Verordnung genutzt haben.

Das Schutzgut nach Anhang Teil II Nr. 1 nimmt keinen Bezug auf europäisches Recht.

TEIL 2 (2) → Washingtoner Artenschutzübereinkommen, 1973 (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; CITES) – Artikel III, IV und V



Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist ein Übereinkommen zum internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zum Schutz vor übermäßiger Ausbeutung. In der Europäischen Union wird CITES einheitlich durch die Artenschutzgrundverordnung VO (EG) Nr. 338/97 und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen VO (EG) Nr. 865/2006, VO (EU) 792/2012 und VO (EU) 2023/2770 umgesetzt.

Die Tier- und Pflanzenarten, deren Handel Regulationen verschiedenen Ausmaßes unterworfen ist, sind, entsprechend dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit, auf drei CITES-Anhänge aufgeteilt (I, II und III), die zirka alle drei Jahre auf den Vertragsstaatenkonferenzen aktualisiert werden und ebenfalls explizit in der CSDDD genannt sind. Sie unterscheiden sich nicht grundsätzlich von den Anhängen A, B und C, die innerhalb der Europäischen Union verwendet werden. Insgesamt umfassen die Anhänge über 40.000 Arten – über 34.000 davon sind Pflanzenarten. Für viele Arten ist der kommerzielle Handel untersagt (Anhang I).

- » **Anhang I (EU Anhang A)** umfasst im Wesentlichen Arten, die im internationalen (oder gemeinschaftlichen) Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde.
- » **Anhang II (EU Anhang B)** umfasst im Wesentlichen Arten, die international in Mengen gehandelt werden, die das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden können oder die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen können, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht. Außerdem enthält Anhang II Arten, die den bedrohten Arten ähneln („look-alike species“), um eine effizientere Kontrolle zu ermöglichen.
- » **Anhang III (EU Anhang C)** umfasst Arten, die innerhalb eines Landes bedroht sind und für deren Erhaltung die Zusammenarbeit mit den anderen Parteien erforderlich ist, um die Ausrottung zu verhindern.⁶

Im Anhang der CSDDD wird explizit auf das Verbot verwiesen, ohne Genehmigung Exemplare, die in den Anhängen I bis III des Übereinkommens enthalten sind, zu importieren, exportieren oder wieder auszuführen, im Einklang mit den Artikeln III, IV und V:

- » **Artikel III** bezieht sich auf den **Handel** von in **Anhang I** des Übereinkommens gelisteter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Produkte. Es wird festgelegt, dass **Genehmigungen/Bescheinigungen** für die Ein- und (Wieder-)Ausfuhr sowie für das Einbringen aus dem Meer dieser bestimmten Arten benötigt werden.
- » **Artikel IV** bezieht sich auf den **Handel** von in **Anhang II** des Übereinkommens gelisteter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Produkte. Es wird festgelegt, dass **Genehmigungen/Bescheinigungen** für die Ein- und (Wieder-)Ausfuhr sowie für das Einbringen aus dem Meer dieser Arten benötigt werden.
- » **Artikel V** bezieht sich auf den **Handel** von in **Anhang III** des Übereinkommens gelisteter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Produkte. Es wird festgelegt, dass **Genehmigungen/Bescheinigungen** für die Ein- und (Wieder-)Ausfuhr sowie für das Einbringen aus dem Meer dieser Arten benötigt werden.

Für Unternehmen hat das Washingtoner Artenschutzübereinkommen u.a. folgende Implikationen:

Unternehmen, die mit Tier- und Pflanzenarten handeln, müssen sicherstellen, dass der Handel mit geschützten Arten stets mit den erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheinigungen erfolgt. Der Handel mit geschützten Arten über EU-Grenzen unterliegt einem strengen Genehmigungsvorbehalt sowohl für die Ein- als auch (Wieder-)Ausfuhr. Auch innerhalb der EU bestehen je nach Schutzstatus unterschiedliche Bescheinigungs-/Dokumentationspflichten.

⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) 2024 (Link: <https://www.bmu.de/themen/artenschutz/internationaler-artenschutz/cites>) und Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Link: <https://www.bfn.de/thema/cites>)

TEIL 2 (13) → Übereinkommen zum Schutz des Weltkultur- und Naturerbes (World Heritage Convention, 1972)



Dieses internationale Übereinkommen gründet auf dem Prinzip, dass der Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern mit „außergewöhnlichem universellen Wert“ nicht in der Verantwortung einzelner Staaten liegen soll, sondern Aufgabe der gesamten Menschheit ist.

Die CSDDD verweist auf Art. 2 der Welterbekonvention, der Naturerbe definiert als

- » **Naturgebilde**, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen;
- » **geologische und physiographische Erscheinungsformen** und genau abgegrenzte **Gebiete**, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen; oder
- » **Naturstätten** oder genau abgegrenzte **Naturgebiete**, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen

von außergewöhnlichem universellen Wert sind.

Für Unternehmen ergeben sich folgende Implikationen:

Die CSDDD formuliert die Verpflichtung, negative Auswirkungen auf als Naturerbe anerkannte Stätten zu vermeiden oder zu minimieren – im Einklang mit Artikel 5(d) des Welterbe-Übereinkommens und geltendem Recht in der jeweiligen Gerichtsbarkeit. In Artikel 5(d) ist dargelegt, dass geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, administrative und finanzielle Maßnahmen für die Ermittlung, den Schutz, die Erhaltung, die Präsentation und die Wiederherstellung des Erbes ergriffen werden müssen.

Kartenmaterial zu den Naturerbestätten findet sich auf der Webseite der [UNESCO](#).

TEIL 2 (14) → Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention, 1971)



Die Ramsar-Konvention ist ein globales Übereinkommen, welches den Schutz und die nachhaltige Nutzung („wise use“) von Feuchtgebieten zum Ziel hat. Während die Ramsar-Konvention ursprünglich den Erhalt von Feuchtgebieten besonders als Lebensraum von Wasser- und Watvögeln zum Ziel hatte, haben sich die Ziele der Konvention seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1971 deutlich erweitert. Sie umfassen nun den ganzheitlichen Schutz von Feuchtgebieten als bedeutende Ökosysteme zum Erhalt der Biodiversität sowie ihrer Ökosystemleistungen.

Aus dem CSDDD-Anhang Teil II (14) ergibt sich die Verpflichtung, negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete zu vermeiden oder zu minimieren, im Einklang mit Artikel 4(1) der Ramsar-Konvention und geltendem Recht in der jeweiligen Gerichtsbarkeit. Artikel 4(1) regelt, dass die Vertragsparteien die Erhaltung von Feuchtgebieten dadurch fördern, dass alle Feuchtgebiete, unabhängig davon ob sie in der Liste von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung geführt werden oder nicht, zu Schutzgebieten erklärt und geschützt werden.

Für Unternehmen ergeben sich folgende Implikationen:

Unternehmen müssen negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete vermeiden und minimieren. Die Ramsar-Feuchtgebiete finden sich für Deutschland im [Kartenmaterial des BfN](#), sowie international auf der [Webseite des Ramsar Sites Information Service](#).

Tipps für den Einstieg

- » Auf der Webseite des [Bundesamts für Naturschutz \(BfN\)](#) sind die wichtigsten umweltvölkerrechtlichen Übereinkommen unter „Recht und Vollzug“ auf Deutsch beschrieben.
- » Der „[Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte](#)“ ist ein Angebot der Bundesregierung für Unternehmen zur Unterstützung bei der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse.
- » Das kostenlose online Tool „[CSR Risikocheck](#)“ von MVO Nederland, UPJ und dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte bildet einige biodiversitätsrelevante Risiken ab. Das Tool ermöglicht es Unternehmen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken gefiltert nach Produkten, Dienstleistungen und Bezugsländern zu analysieren.
- » Für Unternehmen lohnt sich nicht nur im Rahmen der CSDDD – sondern auch CSRD oder EUDR – die proaktive Analyse ihrer Lieferketten hinsichtlich der Auswirkungen auf Biodiversität und Abhängigkeiten von Biodiversität und Menschenrechten. Im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse können Unternehmen damit starten, Informationen aus der Lieferkette zu Biodiversität systematisch zu erfassen. Einige Hilfestellungen:
 - Im Projekt „[Unternehmen Biologische Vielfalt](#)“ gibt es vielfältige Angebote: Methoden wie der [Biodiversity-Check](#) bieten ein Einstiegs-Assessment entlang der relevanten Unternehmensbereiche und helfen, Maßnahmenpläne zu formulieren; darüber hinaus werden Coachings und Veranstaltungen durch die [DIHK Service GmbH](#) angeboten.
 - Mit Tools wie [ENCORE](#) oder dem [WWF Biodiversity Risk Filter](#) können Unternehmen Umweltauswirkungen entlang der Lieferkette identifizieren.
 - Kostenfreie Datenbanken zu Schutzgebieten und Bebauungspläne geben Aufschluss zu Unternehmensstandorten und Biodiversität.
- » Sprechen Sie mit Ihren Lieferanten und holen Sie Informationen zu Biodiversität ein!
- » Informieren Sie sich über lokale Naturschutzorganisationen oder andere (betroffene) Stakeholder, die zu Themen der Lieferkette aktiv sind.
- » In der Regel bietet sich ein Gespräch mit Biodiversitätsexpert:innen (z.B. von Naturschutzorganisationen) zur systematischen Bearbeitung des Themas an.

Die EU wird ein Helpdesk einrichten, das Unternehmen mit Informationen versorgen soll.

Das Infosheet wurde im Rahmen des Projekts Unternehmen Biologische Vielfalt – UBi – erarbeitet. UBi wird gefördert im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Naturschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektpartner:



Global
Nature
Fund

In Kooperation mit:



Deutsche Umwelthilfe

Impressum & Haftungsausschluss

Global Nature Fund (GNF)

Kaiser-Friedrich-Straße 11
53113 Bonn

info@globalnature.org

www.globalnature.org

Autor:innen: Louisa Lösing (Global Nature Fund), Tina Lutz (Deutsche Umwelthilfe), Edgar Schütte (Bundesamt für Naturschutz)

Redaktion: Kristin Mehler (Global Nature Fund)

Stand: 30.09.2024

Titelbild: ©alexugalek/Adobe Stock

Grafik Design: Didem Senturk (DUH)

Wir bedanken uns bei allen Expert:innen, die uns bei der Erstellung des Infosheets unterstützt haben.

Die Inhalte dieses Factsheets selbst stellen keine Rechtsberatung dar. Die Autor*innen übernehmen keine Verantwortung für Rechtskraft und rechtliche Zulässigkeit der Inhalte und Vorlagen.

Diese Zusammenstellung gibt die Auffassung und Meinung des Zuwendungsempfängers des Bundesprogramms Biologische Vielfalt wieder und muss nicht mit der Auffassung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.